



BU Nr. 156/2021

**Einwohnerantrag "Weinstadt soll bis 2035 klimaneutral werden"
- Feststellung der Zulässigkeit**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags „Weinstadt soll bis 2035 klimaneutral werden“ fest.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: keine Kosten
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:
Haushaltsplan Seite:
Produkt:
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Zusammenhang zum Projekt 7.1 Klimaschutzkonzept.

Verfasser:

10.08.2021, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	23.08.2021	Zustimmung
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	11.08.2021	Zustimmung
Ordnungsamt	Bender, Sarah	10.08.2021	Zustimmung

Sachverhalt:

Mit einem Einwohnerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit in einer seiner Sitzungen behandelt.

Am 29.07.2021 hat das KlimaBündnis Weinstadt Herrn Oberbürgermeister Scharmman einen Einwohnerantrag übergeben, mit dem die Unterzeichner beantragen, dass sich der Gemeinderat mit folgender Angelegenheit befasst:

„Die Stadt Weinstadt erarbeitet einen Klimaschutz-Aktionsplan, um bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralität von Weinstadt zu erreichen.“

Hinsichtlich der Begründung des Antrags wird auf den der Beratungsunterlage beiliegenden Flyer des KlimaBündnisses verwiesen. Das Begleitschreiben des KlimaBündnisses zum Antrag liegt der Beratungsunterlage ebenfalls bei.

Die Gemeindeordnung sieht in § 20b ein zweistufiges Verfahren zur Behandlung eingegangener Einwohneranträge vor. In einer ersten Stufe ist vom Gemeinderat zunächst festzustellen, ob der Einwohnerantrag zulässig ist, ob er also die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Ist dies gegeben, so hat der Gemeinderat in einer zweiten Stufe den Antrag inhaltlich zu beraten.

Die Verwaltung hat die Zulässigkeit des Antrags nach § 20b der Gemeindeordnung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass der Antrag zulässig ist: Beim Inhalt des Einwohnerantrags handelt es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. In derselben Angelegenheit wurde innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt. Ausschlussgründe nach § 20b Abs. 1 Satz 3 liegen nicht vor. Der Antrag wurde des Weiteren schriftlich eingereicht, er ist hinreichend bestimmt und begründet. Außerdem enthält er Namen und Anschrift dreier Vertrauenspersonen.

Der Antrag muss nach § 20b Gemeindeordnung von mindestens 1,5 Prozent der antragsberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, wobei antragsberechtigt alle Einwohner ab 16 Jahren unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von Erst-, Zweit- oder alleinigem Wohnsitz sind, sofern sie seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnen. Am Tag der Einreichung des Einwohnerantrags waren 23.432 Weinstädter antragsberechtigt, somit waren 351 Unterschriften für die Zulässigkeit des Antrags erforderlich. Abgegeben wurden 1.585 Unterschriften, von denen 1.483 gültig sind.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind hat der Gemeinderat gemäß § 20b Abs. 3 Gemeindeordnung die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen. Ein Ermessensspielraum besteht dabei nicht.